GERMAN.





...und...

Wie

...und...

Alles, was dabei zu wissen nöthig thut.



Informationen und Thatsachen

für den

Landsuchenden Ansiedler.

Herausgegeben unter Autorität des Ministers des Innern

Hon. CLIFFORD SIFTON,

OTTAWA, CANADA.

GERMAN.



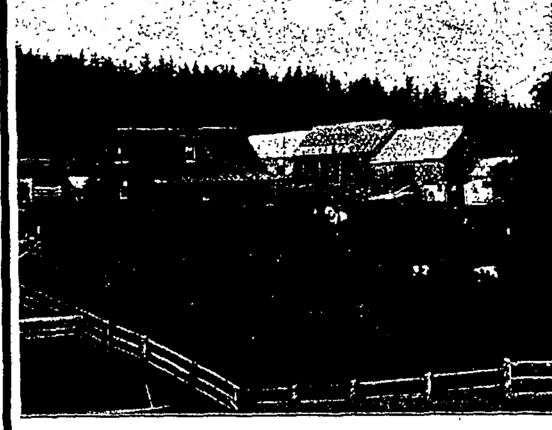


...und...



...und...

Alles, was dabei zu wissen nöthig thut.



Informationen und Thatsachen

für den

Landsuchenden Ansiedler.

Herausgegeben unter Autorität des Ministers des Innern

Hon. CLIFFORD SIFTON,

OTTAWA, CANADA.

1903
(52)

Westliche Canada.



Einwanderer=Halle, Winnipeg.

Es ist zu hoffen, daß die beifolgende Karte, sowohl als die Informationen, die hierin gegeben werden, von Werth für den landsuchenden Ansiedler sind, sowohl als für Jeden, der sich ein billiges Heim zu sichern sucht, und zwar in einem Land, das jetzt längst über den Standpunkt der Experimente und Unsicherheit hinaus ist, für welches es den Beweis in seinen glänzenden Ernten von Weizen, Hafer, Gerste, Flachs, u. s. w. liefert, und welche das Erstaunen von zwei Continenten in den letzten Jahren hervorgerufen hat.

Die Einladung der Regierung der Dominion of Canada, so freigebig den Völkern Europa's und den Vereinigten Staaten entgegengebracht, ihre Heimath im westlichen Canada zu suchen, ist von allen Seiten aufs Wärmste aufgenommen worden, und als Resultat sind in dem verflossenen Jahre mehr wie 125,000 Leute dieser Einladung gefolgt. Dieses zeigt eine stetige Zunahme in den verflossenen sechs bis sieben Jahren, und Alle sind zufrieden, Alle kommen vorwärts in jeder Beziehung, und es ist keine Frage mehr über zukünftige Aussichten; sie sind gesichert, sie sind das, was die Ansiedler selbst erwartet, und daraus gemacht haben. Das Klima, der Boden und andere Bedingungen zum Vorwärtskommen sind da — alles, was nöthig zu thun, ist sich solcher Hilfsmittel zu bedienen, über die man verfügen kann.

Das Amt des Innern hat Pamphlete herausgegeben, die in umfassender Form genau und in jeder Beziehung zuverlässige Auskunft enthalten. Allein in Anbetracht der zahlreichen Anfragen, die täglich einlaufen, hat man es für rathsam gehalten, diejenigen Fragen, welche am häufigsten wiederkehren, in gedrängter Form zusammen zu stellen und Antworten darauf zu ertheilen, die man auf Grund gemachter Erfahrungen für die passendsten hält und die gleichzeitig die erwünschte Auskunft enthalten.

Gedruckte Beschreibungen des Westlichen Canada, seiner Hilfsmittel u. s. w., werden durch die Post zugeschickt bei Anfrage an

W. D. Scott,
Superintendent Immigration,
Ottawa, Canada.

Westliche Canada.

1. Wo sind diese Ländereien?

Antwort. Im Westen vom Lake Superior, nördlich von Minnesota, Nord Dakota and Montana, und östlich von den Rocky Mountains, in den Provinzen und Distrikten bekannt als Northern Ontario, Manitoba, Assiniboia, Saskatchewan und Alberta.

2. Welche Art von Ländereien sind es?

Antwort. Es ist Prairie=Land, und kann, wenn gewünscht, vollständig frei von Holz und Steinen ausgesucht werden, der Boden besteht aus der besten schwarzen Erde, zwei Fuß tief mit Thon=Unterlage. Es ist grade wellig genug, um gute Bewässerung herzustellen. An vielen Orten ist genug Holzstand, während an anderen Stellen eine Unterlage von guten Kohlen zu finden ist.

3. Wenn das Land das ist, was Ihr sagt, warum verschenkt es die Regierung?

Antwort. Canada ist 250,000 Quadrat=Meilen größer als die Vereinigten Staaten, während die Einwohner=Zahl nur ungefähr ein Zwölftel der großen Republik ist, und dadurch noch ein riesiges Areal von unbewohntem Land besteht. Mag ein Land noch so gut sein, es ist unnütz, wenn es nicht bebaut wird. Die Regierung von Canada ist überzeugt, daß Canada eins der bedeutendsten Länder der Welt sein wird, sobald aller Boden unter Cultur gestellt, wie es auch bewiesen ist, daß dort bessere Resultate in Vieh=Zucht und Ernten, als im übrigen Amerika erzielt werden. Die Regierung, überzeugt, daß Ackerbau die Grundlage eines vorwärts strebenden Landes ist, und daß gute Resultate in Erzielung von Farm=Producten eine Sicherheit für Prosperität in allen anderen Branchen des Geschäfts geben, ist bereit, Alles, was in ihrer Kraft steht, zur Unterstützung des Farmers zu thun. Sie ist ebenso überzeugt, daß es besser für jeden Mann ist sein eigenes Land zu bebauen, und deßhalb giebt sie einen freien Besitz=Titel für 160 Acker allen Denen, die willens sind auf dem Lande zu wohnen und dasselbe zu bebauen.

4. Sind die Steuern hoch?

Antwort. Nein. Da kein kostspieliges System von städtischen und County=Organisationen besteht, so sind die Steuern naturgemäß nur gering. Jede Viertel=Section von Land, bestehend aus 160 Acker, wenn bewohnt, ist mit $2.00 bis $2.50 besteuert. Außerdem wird nur noch eine Steuer für Schulen erhoben. Wo die Ansiedler einen Schul=Distrikt errichtet haben, ist die volle jährliche Steuer auf eine Viertel=Section selten höher als $8.00 bis $10.00.

5. Bestehen auch Schulen außerhalb der Städte?

Antwort. Das System der öffentlichen Schulen ist organisirt über das ganze Land. Und zwar sind Schulen in allen bestehenden Schul=Distrikten. Diese Distrikte dürfen nicht über fünf Meilen in Länge und Breite betragen, und müssen wenigstens vier wirkliche Einwohner und zwölf Kinder im Alter zwischen fünf bis sechzehn Jahren enthalten. Beinahe überall, wo diese Bedingungen erfüllt sind, bestehen auch Schulen.

6. In jenen Gegenden, die sich besser für Hornvieh= und Schaf=Zucht eignen als für Ackerbau, was thut ein Mann, wenn er nur 160 Acker besitzt?

Antwort. Wenn ein Ansiedler Viehzucht zu betreiben wünscht, und seine 160 Acker dafür nicht genügen, kann er durch eine Eingabe bei dem Land=Commissionär einen Mieths=Vertrag für Weideland, für die Zeit von

einundzwanzig Jahren für einen sehr geringen Preis erhalten, vorausgesetzt, daß das zu miethende Land nicht schon für Heimaten aufgenommen ist.

7. Besteuert die Regierung den Farmer, der sein Vieh auf Regierungsland treibt, und erwachsen ihm Unannehmlichkeiten, sollte sein Vieh auf Weideland gehen, das von großen Viehzüchtern gemiethet ist? Wenn diese ihr Land einzäunen, ist er verpflichtet dies auch zu thun?

Antwort. Selbstverständlich ist der Ansiedler nicht verpflichtet dafür Steuer zu bezahlen, daß er seinem Vieh erlaubt auf Regierungsland zu laufen, doch um möglichen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, ist es rathsam, daß er sich Regierungsland miethet für Weide und um Heu darauf zu machen. Es scheint nicht mehr wie Recht zu sein, daß ein Ansiedler mit einer Viertel-Section, der einen großen Viehzüchter als Nachbar hat, dagegen protestirt, daß dessen Vieh über sein Land läuft, wie auch dieser nicht den entgegengesetzten Fall erlauben wird. Sollte nun Einer sein Land einzäunen, so hat sein Nachbar, soweit der Zaun ihn angeht im Verhältniß zu den Kosten desselben beizutragen, oder die Hälfte selbst zu bauen. Jedoch große Viehzüchter zäunen selten Land ein, das sie fur Weide gemiethet haben.

8. Wo bekommt der Ansiedler das Material her, um sich ein Haus und Schuppen zu bauen, und was wird es ihn kosten? Wie erhält er Brennmaterial? Leiden dort die Menschen unter der Kälte?

Antwort. Obgleich große Strecken von Wäldern im nordwestlichen Canada sind, giebt es doch auch Theile, wo nur eine begrenzte Quantität von Bau-Material zu haben ist, doch ist dies nicht zum Nachtheil der Ansiedler, da die Regierung Vorkehrungen für solche Fälle getroffen hat. Sollte ein Ansiedler eine Viertel-Section aufnehmen, die von allem für Bauzwecke dienenden Holzes bar ist, so kann er durch eine Eingabe bei dem Regierungs-Land-Agenten seines Bezirks die Erlaubniß erhalten, unentgeltlich auf Regierungsland das nachstehende Holz zu fällen:

(1) 3000 fortlaufende Fuß Baumstämme, nicht über 12 Zoll am dicksten Ende.
(2) 400 Dachsparren.
(3) 2000 Fenzingrails und 500 Fenzposten, 7 Fuß lang und nicht über fünf (5) Zoll im Durchmesser am dünnsten Ende.
(4) 30 Cords trockenes Brennholz.

Der Ansiedler hat dies alles vollständig kostenfrei, es bleiben ihm nur die Kosten des Fällens und Transports nach seiner Heimstätte, die unmöglich groß sein können. Es existiren dort große Kohlenlager, die geradezu unerschöpflich genannt werden können. Die Legislatur der Provinz von Manitoba hat ein Arrangement getroffen, durch das diese Kohlen zu den niedrigsten Preisen, im Verhältniß zur Lokalität, geliefert werden. Die hervorragendsten Distrikte des Westlichen Canadas haben Brennholz in directer Nähe, während die Ansiedler von Alberta, Assiniboia und Saskatchewan besonders begünstigt sind; besonders den verschiedenen Flüssen entlang, auf denen die Kohlen so billig transportirt werden, daß sie nicht viel mehr als das Heimholen kosten. Kein Mensch braucht in diesem Lande unter der Kälte zu leiden aus Mangel an Brennmaterial.

9. Auf welche Art kann ich Land im westlichen Canada bekommen?

Antwort. Man kann es sich durch Aufnahme einer Heimstätte oder

durch Ankauf sichern. Im ersteren Falle sichert man sich 160 Acker kostenfrei von der Regierung. Die Bedingungen, die zu erfüllen sind, ehe man ein Patent für eine Heimstätte erhält, sind folgende: Der Ansiedler muß drei Jahre, von der Zeit gerechnet, zu der er die Eingabe macht, und zwar sechs Monate in jedem Jahre auf dem aufgenommenen Lande wohnen, und während der Zeit einen kleinen Theil des Landes unter Kultur bringen. Kaufen kann man nur Land von einer Eisenbahn-Gesellschaft oder einer Gesellschaft von großen Länderei-Besitzern, und rangirt deren Preis von $4.00 bis $10.00 per Acker, je nach der Lage.

10. Ist es Flachland ohne Holz oder Waldland?

Antwort. Diese Frage beantwortet sich am besten nach der Lage, die man wünscht. Den Flüssen entlang ist abwechselnd Holz- und Prairie-Land; geht man weiter nördlich und nordwestlich, so findet man das Land immer stärker mit Holz bestanden. Im Ganzen genommen kann man auf ungefähr 20 Procent Holzland rechnen.

11. Kann ich mehr als 160 Acker aufnehmen!

Antwort. Nein! Das Heimstatte-Gesetz erlaubt einem Ansiedler nur 160 Acker.

12. Wieviel beträgt die Landaufnahme-Gebühr?

Antwort. $10,00.

13. Kommen noch andere Geldfragen in Betracht?

Antwort. Nein.

14. Kann ein Mann eine Viertel-Section für sich selbst und eine weitere Viertel-Section für einen Freund aufnehmen, der erst später eintreffen wird? Kann ein Mann, der dort wohnt, eine Viertel-Section für Andere, die nachher hinkommen, aufnehmen, oder müssen diese es für sich selbst thun?

Antwort. Jederman kann eine Viertel-Section für sich selbst aufnehmen und ebenso für so viele Freunde, als wünschen, vorausgesetzt, daß er von jedem derselben die gesetzliche Vollmacht vorlegt; diese Vollmachten kann man durch eine Eingabe bei dem Secretary of the Department of the Interior, Ottawa, oder auch bei einem Land-Agenten der Regierung bekommen, die jedem Anfragenden die gedruckten Formeln für diese Vollmachten liefern. Ein Mann, der schon dort wohnt, kann auch Viertel-Sectionen für Andere, die noch nicht dort sind, aufnehmen, wenn sie ihm die obengenannte Vollmacht liefern und haben dieselben dann sechs Monate Zeit vom Tage der Eingabe angerechnet, ehe sie das resp. Land zu beziehen brauchen. Das folgende ist ein Gesuch um eine solche Vollmacht, und kann wie nachstehend für den Zweck gebraucht werden:

..................................190....

SIR,

Will you please authorize Mr..
of ....
to make entry for Dominion Lands on my behalf, in accordance with Sub-Clause 3 of Clause 33, of Chap. 54 R. S. C.

Please send the authority to Mr.
at......................................Post Office.

I am, sir, your obedient servant,

(Voller Name)..............................
(Geschäft)..................................
(Adresse)....................................

To the Secretary,
Department of the Interior,
Ottawa.

15. Wie weit ab von der Eisenbahn muß ich gehen, um eine Heimstätte aufzunehmen?

Antwort. Auch diese Frage wird durch die ausgesuchte Lage beantwortet.

16. Kann auch eine Frau eine Heimstätte aufnehmen?

Antwort. Wenn sie eine Wittwe mit minderjährigen, von ihr abhängigen Kindern ist, kann sie es wohl; sonst nicht.

17. Kann i , eine Eingabe für meinen Sohn oder Nachbarn machen?

Antwort. Ja.

18. Nachdem ich eine Eingabe für eine Heimstätte gemacht habe, muß ich sogleich das Land bewohnen?

Antwort. Nein: man hat sechs Monate Zeit, seine Eingabe perfect zu machen. Macht man eine Eingabe nach dem 1. September eines Jahres, so hat man Zeit bis zum 1. Juni des folgenden Jahres, um dieselbe perfect zu machen.

19. Wo kann der Ansiedler das verkaufen, was er auf seinem Lande zieht? Besteht eine Concurrenz unter den Käufern, oder ist er gezwungen, für den Preis zu verkaufen, den man ihm bietet?

Antwort. Angränzend an die nordwestlichen Territorien liegen die weltbekannten Bergwerksbezirke von Britisch Columbia und Yukon Territory. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Bevölkerung von Bergwerksgemeinden den besten Markt für alle möglichen Waaren abgeben, ja daß sie auf die Außenwelt in Bezug auf alle Lebensbedürfnisse angewiesen ist und eine weitere Thatsache ist es, daß die Bevölkerung von Bergwerksbezirken liberale Verbraucher und gute Zahler sind. Dementsprechend befinden sich fortwährend viele Käufer auf der Suche nach allen möglichen Farm-Produkten, dadurch eine lebhafte Concurrenz entfaltend, die Garantie dafür geben, daß der Farmer den höchsten Preis für seine Produkte erhält Die Farmer können nicht genug Getreide liefern, um den Bedarf der zahlreichen Mehlmühlen, Hafergrütze-Mühlen und Brauereien, die über das ganze Land verbreitet sind. Außerdem findet alles überschüssige Getreide einen lebhaften Absatz auf den Märkten Europas. Das Fleisch verkauft der Züchter auf dem Huf und wird in der Masse auf den ausländischen Markt gebracht: vierjährige Ochsen variiren im Preise von $45.00 bis $50.00, während dreijährige von $40.00 bis $45.00 bringen.

20. Wie ist das Land für Viehzucht?

Antwort. Das Land ist einfach unübertrefflich dafür. Das Klima ist in vielen Theilen so, daß das Vieh selbst im Winter nicht in den Stall gebracht zu werden braucht; das wilde Gras, das ihm zum Futter dient, ist so nahrhaft, daß Schlachtvieh auf den Markt gebracht wird, das nie eine Unze Getreide gefressen hat.

21. Wenn ein Ansiedler zwei oder mehr Söhne hat, die Heimstätten aufgenommen haben, ist jeder derselben verpflichtet auf seinem Lande zu wohnen?

Antwort. Nein; sie können alle mit dem Vater wohnen, solange derselbe in demselben Distrikt wohnt, doch müssen sie die vorgeschriebene Kultur ihres Landes in der vorgeschriebenen Zeit vornehmen.

22. Wenn ein Mann seine Familie mit dorthin nimmt, ehe er sich eine Heimstätte gesichert hat, ist es möglich, daß er vorläufige Unterkunft für dieselben findet?

Antwort. In vielen Plätzen unterhält die Regierung Emigranten-Hallen und giebt freie Unterkunft denen, die dafür nachsuchen, jedoch ihre eigene Kost besorgen.

23. Welche Gelegenheit giebt es dort, wenn ein Mann zuerst hinkommt, doch nicht gleich auf seinem Lande arbeitet?

Antwort. Da es alle Arten von Industrien über das ganze Land giebt, abgesehen von Ackerbau und Viehzucht, z. B. Sägemühlen, Mehlmühlen, Ziegelbrennereien, Eisenbahnbau im Sommer, und Holzschlagen im Winter: immer ist es möglich für einen Mann Arbeit zu finden mit anständigem Lohn, so lange er nicht an seiner Farm arbeitet. Die Gelegenheit für einen Mann Beschäftigung zu finden ist gut, da ein großer Theil Ansiedler immer im Anfangsstadium ist, während diejenigen, die ihre Farmen schon weiter bebaut haben, nothwendigerweise Hülfe haben müssen, und guten Lohn bezahlen. Während der letzten zwei Saisons wurden 20,000 Farm-Arbeiter in jedem Jahr aus den östlichen Provinzen dorthin gebracht, um bei den großen Ernten zu helfen.

24. Wie viel Geld muß man haben, um Getreide zu bauen, und wie wenig ist nöthig, wenn man Viehzucht betreiben will?

Antwort. Dieses hängt zum großen Theil von Umständen ab. Es ist schwierig auseinander zu setzen, wie viel zum Beginnen einer Farm nöthig ist; die Energie, Erfahrung, Beurtheilungskraft und der Fleiß des Anfängers vergrößert sein Vermögen. Es ist bekannt, daß viele Farmer, die jetzt in blühenden Verhältnissen sind, ihren Anfang machten mit nicht mehr Geld, als sie zur Aufnahme der Heimstätte nöthig hatten; sie arbeiteten als Taglöhner während der Zeit des Säens und des Erntens, während sie in der übrigen Zeit des Jahres die Verbesserungen auf ihrem eigenen Lande vornahmen. Jedoch läßt sich mit Sicherheit sagen, daß — wenn ein Mann in's Land kommt mit $500.00, derselbe wohl im Stande ist auf freiwilligem Lande einen guten Anfang zu machen, wenn auch nicht in großem Maßstabe. Dieselben Bedingungen sind auf Viehzucht anwendbar, wobei ein Zusammen-Arbeiten mit Anderen auf Theilung angebracht ist.

24a. Wenn ein Mann eine Viertel-Sektion aufnimmt, um Viehzucht zu betreiben, ist er verpflichtet das Land urbar zu machen, ebenso, als ob er Getreide bauen wollte?

Antwort. Er ist verpflichtet wenigstens vierzig Stück Vieh zu halten, jedoch die Cultur seines Landes ist nicht nothwendig um das Eigenthums-Recht von der Regierung zu erlangen

25. Welche Zeit ist die beste um zu säen?

Antwort. In der Regel beginnt der Farmer das Säen vom 1. zum 15. April, manchesmal es fortsetzend bis zum 1. Mai.

26. Wie lange nimmt es dem Weizen bis er reif ist?

Antwort. Die Durchschnittszeit ist von 90 bis 110 Tagen. Der dort herschende viele Sonnenschein ist der Grund für diese kurze Zeit.

27. Ist das Klima günstig und angenehm, wie es in den Pamphleten beschrieben ist?

Antwort. Darüber herrscht kein Zweifel; und wenn man auf vorsichtige Art die Erfahrungen von Ansiedlern und Anderen liest, so wird man finden, daß die Berichte der Regierung vollständig übereinstimmend sind.

28. Wie lange währt der Winter?

Antwort. Der erste Schnee fällt ungefähr in der Mitte des November und im März ist gewöhnlich nur wenig. In dem Theil der Territories zunächst der Rocky Mountains ist der Schneefall nicht ganz so stark, als weiter östlich und in Manitoba, aber die Chinook Winde haben einen mildernden Einfluß, und die Feuchtigkeit hervorgerufen durch den Schnee im Osten,

die so nothwendig ist zu einer zufriedenstellenden Ernte, ist eben diesen Chinook Winden zuzuschreiben. Das Ausbleiben des gewöhnlichen Schneefalles wurde von jedem Farmer bedauert werden. Man sieht, wie die Natur sorgt für jede Meile des Landes, und in Bezug auf die Wahl läßt sich wenig sagen, vielleicht mit dem Unterschied, daß der äußerste Westen das mildere Klima hat.

29. Und wie ist das Klima im Sommer?

Antwort. Die Sommertage sind warm und die Nächte kühl. Frühjahr und Herbst sind prächtig, trotzdem gesagt werden kann, daß der Winter fast nach dem Sommer folgt. Der Sommer dauert bis Oktober.

30. Ist die Gegend gesund?

Antwort. Sehr. Es giebt dort keine Lungenkrankheiten oder Beschwerden, die der Gegend zuzuschreiben wären. Invaliden werden oft dorthin geschickt um von der trockenen, gesunden Luft zu profitiren.

31. Ist der Regenfall genügend?

Antwort. Es giebt genug Regen mit Ausnahme des südlichen Alberta und eines Theiles des süd-westlichen Assiniboia, jedoch sind diese Distrikte fast ausnahmslos für Viehzucht und Weideland gebraucht; außerhalb dieser Theile kann unbedingt auf genügend Regen gerechnet werden. Der meiste Regen fällt in Mai und Juni, gerade dann, wenn er gebraucht wird.

32. Kann ein Mann nach dem ersten Ackern auf eine Ernte rechnen?

Antwort. Ja, jedoch ist es Brauch das Land zum erstenmale für alle Arten Gemüse, vielleicht auch für Flachs zu gebrauchen, da es selbstverständlich grob ist wegen den Graswurzeln, die nicht Zeit hatten zu verfaulen und verarbeitet zu werden.

33. Wie ist das Land für Heu in den Distrikten, wo es nothwendig ist, Heu für den Winter zu machen?

Antwort. Man findet überall genügend Wiesen auf Regierungsland, das noch unbesetzt ist, und das man für wenig renten kann, sollte man nicht genug Heu auf der eigenen Farm erzielen können. Sollte es schwierig sein, solches Land zu bekommen, so lehrt die Erfahrung der letzten paar Jahre, daß die Cultur von Timoteigras und andern Gräsern ein lohnendes Resultat

ergaben. Eine Specialität von Gras, bekannt als Brome-Gras, wird sehr viel gezogen. Die Ernte ist von zwei bis vier Tonnen per Acker, und der Nahrungsgehalt größer wie bei anderen Gräsern.

34. Wie kann man wissen, was zu thun oder wohin zu gehen, wenn man nach dem Lande kommt?

Antwort. Wenn man sich genügend mit den Verhältnissen, wie sie hier angegeben werden, vertraut gemacht hat, so hat man bei Ankunft in diesem Lande nur wenig mehr Rath oder Hülfe nöthig, sondern man geht direkt nach dem ausgesuchten Platz, und alles andere wird sich von selbst finden. Sollte man dies unterlassen haben, so ist es besser, man setzt sich in direkte Verbindung mit dem Agenten der Canadischen Regierung, dessen Name anderswo angegeben wird. In Winnipeg findet man Karten, die das freie Regierungsland angeben, ebenso Ländereien, die zu verkaufen sind, ferner Listen von Farmern, die männliche und weibliche Hülfe brauchen: ebenso ist dort für vorläufige Unterkunft gesorgt für Alle, die noch unentschlossen sind in der Wahl des Distrikts, in dem sie ihr Heim bauen wollen. Sobald man sich entschlossen wohin zu gehen, erhält man einen zuverlässigen Führer, bis man den Platz erreicht hat.

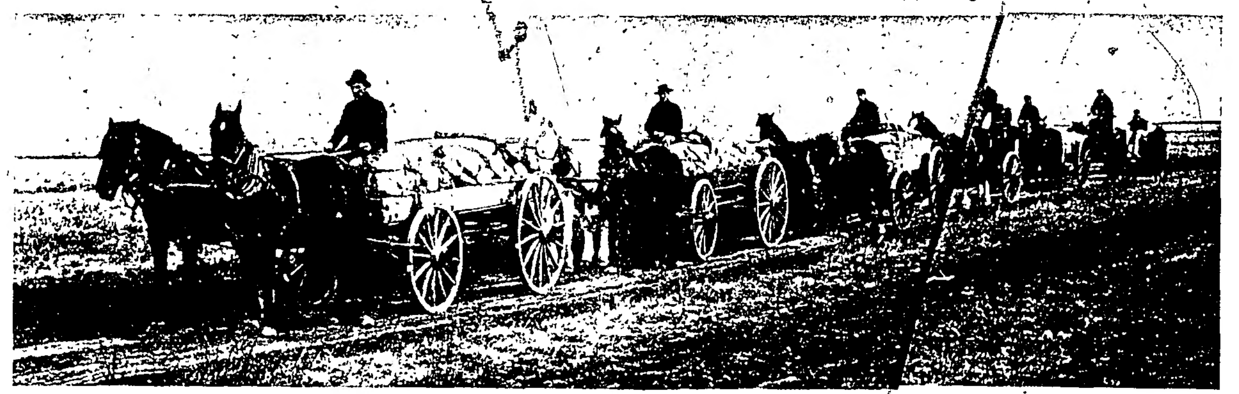
35. Welches ist der beste Weg dorthin zu kommen?

Antwort. Von Punkten der Vereinigten Staaten ist es vortheilhaft, an den bevollmächtigten Agenten der Regierung zu schreiben, oder bei ihm persönlich anzufragen.

36. Kann man Arbeit bei einem Farmer bekommen, um mit den lokalen Verhältnissen bekannt zu werden?

Antwort. Ja, dieses kann geschehen durch den Einwanderungs-Commissär in Winnipeg, sobald man dort ankommt. Dieser Beamte kann jederzeit gut situirte Farmer, die Arbeiter suchen, nachweisen. Leute, die im Ackerbau erfahren sind, können darauf rechnen, daß sie $20.00 per Monat mit Beköstigung und Wohnung verdienen. Contracte können auf ein Jahr gemacht werden.

37. Sollte man jedoch keine Erfahrung haben und nur wünschen mit der Art des Ackerbaues in Canada bekannt zu werden, ehe man sich selbstständig macht?



Getreidezug zum Markt.

Antwort. Junge Männer und Andere, die unbekannt mit dem Leben auf der Farm sind, und bereit sind für einen Lohn von $8.00 bis $10 00 per Monat mit Kost und Logis zu arbeiten, werden immer Stellung finden durch den Beamten der Regierung in Winnipeg. Löhne sind vollständig abhängig von Erfahrung und Befähigung, und von Niemand wird erwartet, daß er umsonst arbeitet. Nachdem man ein Jahr auf diese Art gearbeitet, hat man die praktische Erfahrung und Kenntniß der Verhältnisse, wie der Ackerbau in Canada betrieben wird, so daß man es ruhig wagen kann freies Land aufzunehmen und ein eigenes Heim zu gründen.

38. Soll man einen Agenten dafür bezahlen, um einen Platz in Canada auszusuchen, oder soll man einen Farmer dafür bezahlen, um den Ackerbau zu lernen?

Antwort. Nein, keines von Beiden. Das Departement warnt nachdrücklichst keinen derartigen Vertrag zu machen. Das gewöhnliche Schul-Farm-Geschäft ist ein absoluter Schwindel.

39. Wieviel kostet es dorthin zu kommen?

Antwort. Die Rate von St. Paul nach Portal, einem der Punkte an der Grenze, ist $12.15 und die Rate von dort nach Punkten in Alberta, Saskatchewan und Assiniboia ist ungefähr ein Cent die Meile.

Von St. Paul bis Gretna oder Emerson sind die Raten sehr niedrig, und durch Erlangung eines "low-rate certificate" von einem Regierungs-Agenten können erniedrigte Preise an allen Canadischen Eisenbahnen erlangt werden.

40. Wieviel Gepäck hat man frei auf den Canadischen Eisenbahnen?

Antwort. 150 Pfund für jedes volle Ticket.

Spezielle Fragen.

Die vorgehenden Fragen sind die, wie sie gewöhlich von landsuchenden Ansiedlern gestellt werden. Andere, wie sie oft gestellt werden, sind die folgenden:

1. Kann im westlichen Canada Obst gezogen werden, wenn so, welches sind die verschiedenen Arten?

Antwort. Ja, klein Obst wächst wild. Unter den verschiedenen Arten Obst, die kultivirt werden, sind Pflaumen, Kronsbeeren, Erdbeeren, Stachelbeeren, Himbeeren, Melonen, u. s. w. In den östlichen Provinzen wird die Obstzucht sehr stark und erfolgreich betrieben.

2. Gedeiht dort Gemüse und wenn so, welches sind die Arten?

Antwort. Ja, Kartoffeln, Kohlrapen, verichiedene Arten Rüben, Kohl, Erbsen, Bohnen, Sellerie, Kürbisse, Tomaten, u. s. w.

3. Aus welchen Völkern bestehen die dort schonwohnhaften Ansiedler, und sprechen dieselben Englisch?

Antwort. Die dortigen Ansiedler bestehen aus Canadiern, Engländern, Schottländern, Irländern, Franzosen, und eine große Zahl von Englisch sprechenden Amerikanern (die noch fortwährend in großer Zahl dorthin gehen), mit einer vorzüglichen Klasse von Deutschen und Skandinaviern. Die Englische Sprache ist die Landessprache und wird überall gesprochen.

4. Wie ist es mit Regen und Dürre?

Antwort. Der durchschnittliche Regenfall ist 14½ Zoll. Wenn man die Natur des Bodens in Betracht zieht, so ist dies genügend eine gute Ernte zu sichern, da das Wasser nicht durch kann, und verdünsten muß, von



Hornvieh-Farm nahe Calgary, Alberta, Western Canada.

den Wurzeln der Ernte aus, und wodurch ein Durchschnitts-Ertrag von 25 bis 28 Buschel Weizen per Acker ergiebt; Hafer ergiebt von 80 bis 125 Buschel; Gerste 40 Buschel; Kartoffeln von 400 bis 500 Buschel.

5. Muß man seine Staatsbürgerschaft wechseln, wenn man nach Canada geht?

Antwort. Ein Fremder kann Land für eine freie Heimstätte aufnehmen, muß sich jedoch naturalisiren lassen, ehe er ein Patent dafür bekommt. Wenn er nicht schon Britischer Unterthan ist, muß er drei Jahre in Canada wohnen, naturalisirt zu werden. Um Britischer Unterthan zu werden, muß ein fremd geborener Ansiedler bei einem bevollmächtigten Beamten eines Canadischen Gerichts ein Gesuch einreichen, der ihm die nothwendigen Instruktionen geben wird, um seine Naturalisation zu vervollständigen.

6. Wie steht dort das Amerikanische Geld?

Antwort. Man kann es mitnehmen und hier wechseln lassen, oder wechseln lassen ehe man herkommt. Jedoch wird Amerikanisches Geld irgendwo im Westlichen Canada für voll angenommen.

Regierungs Landämter.

Alameda Distrikt.—R. C. Kisbey, Agent, Alameda, Townships 1 bis 9 einschließlich, Ranges 1 bis 30 einschließlich, westlich von 2. Meridian.

Brandon Dist.—L. J. Clement, Agent, Brandon. Tps. 1 bis 4 einschl., Rgs. 15 bis 34 einschl.; Tps. 5, 6 und 7, Rgs. 13 bis 34 einschl; Tps. 8 bis 12 einschl., Rgs. 9 bis 34 einschl.; Tps. 13 und 14, Rgs. 23 bis 34, Tps. 15 und 16, Rgs. 29 bis 33 einschl., alle westlich von Prin. Mer

Battleford Dist.—R. F. Chisholm, Agent, Battleford. Tps. nördlich von und einschl. 31, Rg. 11 w 3 bis Rg. 7 w 4.

Calgary Dist.—J. R. Sutherland, Agent, Calgary. Tps. 13 bis 18 einschl., Rg. 25 w 4 bis B. C.; Tps. 19 bis 30 einschl., Rg. 1 w 4 bis B. C.; und Tps. 31 bis 34, Rg. 8 w 4 bis B. C.

Dauphin Dist.—F. K. Herchmer, Agent, Dauphin. Tps. nördlich von Tp. 20 zwischen den östlichen Ufern der Seen Manitoba und Winnipegosis (einschließlich der Inseln in den genannten Seen) und Rg. 23 einschl., ebenso alle Tps. nördl. von 21 in Rgs. 24 und 25; und nördl. von Tp. 22 in Rg. 26, und nördl. von 24 in Rg. 27, und nördl. von 26 in Rgs. 28 und 29.

Edmonton Dist.—A. G. Harrison, Agent, Edmonton. Alles nördlich von Tp. 42 w von Rg. 7 w 4 bis B. C.

Lethbridge Dist.—A. J. Fraser, Agent, Lethbridge. Tps. 1 bis 18 Rgs. 1 bis 24 einschl. w 4; Tps. 1 bis 12 einschl. zwischen w., Grenze Rg 24 und B. C.

Minnedosa Dist.—John Flesher, Agent, Minnedosa. Tps. 13 bis 20 einschl., Rgs. 9 bis 22 einschl., westlich vom See Manitoba; Tps. 15 bis 20 einschl., Rgs. 23 bis 28 einschl.; Tps. 21, Rgs. 24 bis 28 einschl.; Tps. 22, Rgs. 26 bis 28 einschl.; Tps. 23 und 24, Rgs. 27 und 28; Tps. 25 und 26, Rg. 28; Tps. 17 bis 26 einschl., Rg. 29. Alles w von Prin. Mer.

Prince Albert Dist.—J. W. Hannon, Agent, Prince Albert. Alles nördl. und einschl. Tp. 39, Rg. 13 w 2 bis 10 w 3, beide eingeschlossen.

Red Deer Dist.—W. H. Cottingham, Agent, Red Deer. Tps 35 bis 42 einschl., Rg. 8 w 4 bis B. C.

Regina Dist.—D. S. McCannell, Agent, Regina. Tps. 10 bis A einschl., Rgs. 1 bis 30 w 2 Mer.; Tps. 19, 20 und 21, Rgs. 7 bis 29; Tps.

22 und 23, Rgs. 10 bis 29; Tps. 24 bis 38 einschl., Rgs. 21 bis 29; Tps. 32 bis 38, Rgs. 1 bis 6 w 3 Mer.; Tps. 31 bis 38 einschl., Rgs. 7 bis 10 w 3.

Swift Current Dist.—Die Geschäfte werden in Regina besorgt. Tps. 1 bis 30 einschl., Rgs. 1 bis 30 einschl. w 3; Tp 31, Rgs. 1 bis 6 w 3.

Wetaskiwin Dist.—Die Geschäfte werden in Edmonton besorgt. Tps. 43 bis 49 einschl., Rgs. 8 w 4 bis B. C.; Tp. 50, Rgs. 8 bis 20 einschl., w 4.

Winnipeg Dist.—E. F. Stephenson, Agent; F. W. E. Darby, Asst. Agent; A. F. Crowe, Asst. Crown Timber Agent, Winnipeg. Der Distrikt ist begränzt westlich durch die Linie zwischen Rgs. 14 und 15, w 1, nördlich bis Tp. 4 einschl., dann östlich zu der Linie zwischen Rgs. 12 und 13, und einschl. Tp. 7, dann östlich zu der Linie zwischen Rgs. 8 und 9 und an den Süd- und Ost-Ufern vom See Manitoba entlang, einschl. der Inseln; alle von diesen bis Grenze der Provinz.

Yorkton Dist.—John McTaggart, Agent, Yorkton. Tps. 17 und 18. Rgs. 30 bis 33 w; Tps. 19, 20 und 21, Rgs. 30 w bis 6 w 2; Tps. 22 und 23, Rgs. 30 w bis 9 w 2: Tps. 24 bis 38 einschl., Rg. 30 w bis Rg. 20 w 2; alle Tps. nördlich von Tp. 38, Rg. 30 w bis Rg. 12 w 2.

Ansiedler-Zubehör.

1. Eisenbahnwagenladungen von Ansiedler-Zubehör, wie sie unter die Rubrik des Ansiedler-Zoll (settlers' tariff) gehören, sind zum Wohl und Besten der wirklichen Ansiedler, und nur solche, aus den folgenden Gegenständen resp. Thieren zusammengesetzt: an Thieren bis zu zehn (10) Stück als da sind: Hornvieh, Kälber, Schafe, Schweine, Maulesel oder Pferde; Haushaltungs-Gegenstände und persönliches Eigenthum (schon gebraucht), Ackerbau-Geräthschaften (alles schon gebraucht) und Handwerkszeug (alles schon gebraucht); Bauholz (nur Tannenholz, Hemlock oder Spruce); und Dach-Shingels, alles zusammen darf nicht über 2000 Fuß, oder den dem entsprechenden Raum übersteigen; oder anstatt dessen, nicht hinzugezählt das Bauholz und die Shingels, kann ein transportables Haus mitgeschickt werden; Sämereien, Getreide, eine kleine Quantität von Bäumen oder Sträuchern; eine kleine Anzahl lebendes Federvieh oder Hausthieren und ausreichendes Futter für alles lebende Vieh auf der Reise. Ansiedler-Zubehörraten können nicht angewandt werden an die Verschickung von schon gebrauchten Wagen, Chaisen, Ackerbau-Maschinen-Handwerkszeug, ausgenommen dieses ist in Verbindung von Haushaltungs-Geräthschaften.

2. Sollte die angegebene Zahl von lebenden Thieren überschritten werden, so wird für die, die Zahl übersteigenden Thiere eine verhältnißmäßige Rate zu der Wagenladungsrate hinzugerechnet, jedoch die Summe, die für eine solche Wagenladung erhoben wird, wird nicht die reguläre Rate für eine gewöhnliche Wagenladung von lebendem Vieh übersteigen.

3. Freie Reisekarten.—Ein Mann, der mit der Beförderung und Versorgung, als Füttern, Wässern und Reinigen betraut ist, wenn diese Thiere einen Theil der vorher beschriebenen Wagenladung bilden, erhält freie Reise. Agenten gebrauchen die gewöhnliche Form von lebenden Vieh-Contracten.

4. Weniger als Eisenbahnwagenladungen können nur folgende Gegenstände sein, die alle schon gebraucht sind: Haushaltungs-Gegenstände, Wagen und andere Fuhrwerke für persönlichen Gebrauch, Ackerbau-Maschinen und Handwerkszeug. In dieser Form geschickte Gegenstände müssen leicht verständlich adressirt sein. Ansiedler-Zubehörraten werden

Westliche Canada.



nicht erlaubt an Versendung von schon gebrauchten Wagen, Chaisen, Ackerbau=Maschinen und Handwerkszeug, außer sie sind von Haushaltungs=Gegenständen begleitet. Geringste Frachtkosten.—Die niedrigste Fracht=Rate an einem Versandt ist 100 Pfund zu regulären erste Classe Raten.

5. Handelsartikel, wie Specereiwaaren und Eßwaaren, Eisenwaaren, u. s. w., ebenso Handwerkszeug, Maschienen, Fuhrwerke, u. s. w., wenn dieselben neu sind, werden nicht als Ansiedler=Zubehör gerechnet, und wenn versandt, mit den regulären klassificirten Fracht=Raten berechnet. Agenten, von dem Versandtort sowohl wie von dem Ankunftsort sind deßhalb streng angewi sen, ihre persönliche Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß keine falschen Verladungen vorkommen, und daß das wirkliche Gewicht auf den Frachtscheinen angegeben ist, wenn eine Wagenladung 24,000 Pf. übersteigt.

6. Dach=Ladungen.—Die Agenten müssen verhüten, daß unter keinen Umständen irgendwelche Artikel auf das Dach eines Eisenbahnwagens geladen werden; diese Art des Ladens ist gefährlich und streng verboten.

7. Ansiedler=Zubehör, um berechtigt für Wagenladungs=Raten zu sein, können nicht an irgend einer Stelle auf dem Weg zum Ablieferungsort angehalten w rden um einen Theil abzuladen. Die volle Ladung muß direkt durch bis zu dem Ort gehen, der als Ablieferungsort eingeschrieben ist.

8. Die Raten für ganze Wagenladungen von Ansiedlers=Zubehör haben nur Bezug auf den Versandt von ganzen Wagenladungen, die 24,000 Pfund oder weniger wiegen. Wenn die Ladung mehr wie 24,000 Pfund wiegt, wird für das Uebergewicht die R te wie gezeigt, berechnet.

9. Die niedrigste Frachtrate an einem Versandt ist 100 Pfund zu regulären erste Classe Raten.

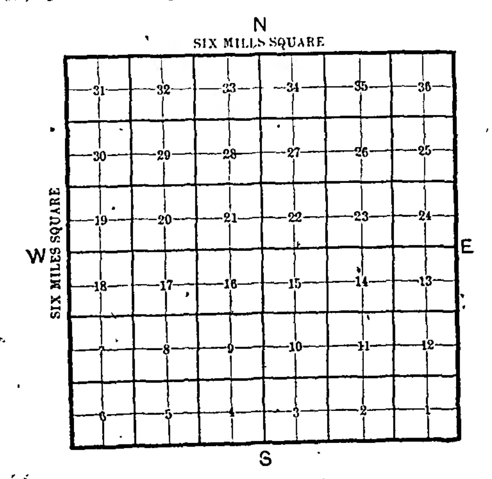
10. Ansiedlers=Zubehör von Verbindungslinien müssen volle Frachtraten von den Verbindungs=Punkten der „Soo" Line Railway an bezahlen.

Heimstätte = Regeln
für das
Westliche Canada.

Das folgende ist ein Township=Plan.

Jedes Viereck enthält 640 Acker, jede Viertel=Sektion enthält 160 Acker.
Eine Sektion enthält 640 Acker, und bildet eine Quadrat=Meile.
Regierungsland für Heimstätten offen (das heißt freie Ansiedlung): Sektionen No. 2, 4, 6, 10, 12, 14. 16, 18, 20, 22, 24, 28, 30, 32, 34, 36.
Ländereien der Canadian Pacific Eisenbahn, die zu verkaufen sind: Sektionen No. 1, 3, 5, 7, 9. 13, 15, 17, 19. 21, 23, 25, 27, 31, 33, 35.
Sektionen No. 1, 9, 13, 21, 25. 33, welche an der Hauptlinie von Winnipeg bis Moose Jaw liegen, sind bei der Canada Northwest Land Company zu kaufen.
Schul=Sektionen: Sektionen Nos. 11 und 29 sind von der Regierung für Schulzwecke vorbehalten.

Hudson's Bay Company's Land zum Verkauf: Sektionen No. 8 und 26.
Irgend eine gerade=numerirte Sektion von Regierungsland in Manitoba oder den nordwestlichen Territorien, mit Ausnahme von 8 und 26, welche noch nicht für Heimstätten aufgenommen sind und zum Bedarf für Holzschlag oder andere Zwecke für Ansiedler reservirt sind, können von



irgend Jemand, der das Haupt einer Familie ist, oder jedem Mann über 18 Jahre alt, für Heimstätten aufgenommen werden, im Betrag von einer Viertel=Sektion von 160 Acker, mehr oder weniger.

Wie die Eingabe zu machen.

Eingabe kann persönlich in der örtlichen Land=Office für den Distrikt, in welche n das Land liegt, das man aufnehmen will, gemacht werden, oder — wenn es der Ansiedler wünscht — kann er eine Eingabe bei dem Minister of the Inferior, Ottawa, bei dem Commissioner of Immigration, Winnipeg, oder dem Lokal=Agenten des Landes, das man aufzunehmen wünscht, machen, in dem er ihm die Vollmacht giebt, Jemand für ihn die Eingabe zu machen. Eine Gebühr von $10.00 wird fur eine gewöhnliche Heimstätte=Eingabe berechnet.

Westliche Canada.



Heimstätte-Verpflichtungen.

Unter dem jetzigen Heimstätte-Gesetz werden dem Ansiedler die folgenden Verpflichtungen auferlegt:

(1) Ein Bewohnen des Landes von wenigstens sechs Monaten in jedem Jahr für die Dauer von drei Jahren, und Kultiviren desselben.

(2.) Wenn der Vater (oder die Mutter, falls der Vater todt ist) irgend einer Person, welche zur Eingabe eines Heimstättenanspruchs berechtigt ist, auf einem in der Nähe des von dieser Person als Heimstätte beanspruchten Grundstückes befindlichen Farm wohnhaft ist, so können die gesetzlichen Vorschriften, welche den Wohnort des Anspruchersuchenden vor seiner Uebernahme des Grundstückes bestimmen, von dieser beim Vater oder der Mutter wohnhaften Person erfüllt werden.

(3) Wenn der Ansiedler seine dauernde Wohnung auf Farmland hat, das ihm gehört, und das in der Nähe seiner Heimstätte liegt, soll die gesetzliche Bedingung, des auf dem Heimstätte-Land Wohnens, wegfallen.

Gesuch für ein Patent—(Entgiltiger Besitztitel).

Sollte nach Ablauf der drei Jahre bei einem Lokal-Agenten, Unter Agenten oder dem Heimstätte-Inspektor gemacht werden. Ehe man das Gesuch für ein Patent macht, muß man und zwar sechs Monate vorher schriftlich diesen Entschluß dem Commissioner of Dominion Lands in Ottawa mittheilen

Erklärungen.

Neu ankommende Emigranten erhalten in der Emigranten Office in Winnipeg oder irgend einer Regierungsland-Office in Manitoba oder den nordwestlichen Territorien die nothwendigen Erklärungen über Ländereien, die noch für Heimstätten offen sind, ebenso völlig kostenfrei allen Rath und Hülfe zur Erlangung des Landes, das sie aussuchen von den Beamten dieser Offices. Und volle Erklärung über Land, Holz-, Kohlen- und Mineral Gesetzen, wie auch das Regierungsland betreffend, das in dem

Eisenbahn-Gürtel von British Columbia liegt, kann man durch eine Eingabe bei dem Secretary of the Department of the Interior, Ottawa; die Commissioner of Immigration, Winnipeg, Manitoba; oder bei irgend einem Regierungsland-Agenten in Manitoba oder den nordwestlichen Territorien erhalten.

James A. Smart,
Deputy Minister of the Interior, Ottawa, Canada.

N B.—Außer den frei zu verschenkenden Ländereien auf die die vorhergehenden Regeln Bezug haben, sind Tausende von Ackern sehr gutem Landes von Eisenbahn-Gesellschaften, Landcorporationen und Privat-Firmen im Westlichen Canada zu verkaufen.

Einfuhr-Steuer; für den Ansiedler frei.

Das folgende ist ein Auszug aus dem Einfuhr-Steuertariff von Canada mit Angabe der Artikel, die für den Ansiedler frei sind:

Ansiedler-Zubehör (Settlers' Effects): Kleidungsstücke, Haushaltungs-Gegenstände, Bücher, Handwerkszeuge, Gewehre, musikalische Instrumente, Näh-Maschinen, Schreibmaschinen, Lebensmittel, Zweiräder, Wagen und andere Fuhrwerke und Land-Geräthschaften, die von dem Ansiedler wenigstens sechs Monate vor seinem Einzug in Canada benützt wurden; nicht eingeschlossen sind Maschinen oder Gegenstände, die für den Gebrauch in irgend einer Fabrik benützt werden, oder für den Verkauf sind; ebenso Bücher, Bilder, Eßgeschirr oder Möbel, persönliche Besitzgegenstände, und Erbstücke durch ein Vermächtniß hinterlassen: vorausgesetzt, daß irgend welche zollbare Gegenstände die als Ansiedlers-Zubehör angeführt, als solche von dem Ansiedler bei seinem ersten Einzug eingeführt wurden, und dürfen dieselben nicht verkauft oder auf irgend eine andere Weise weggegeben werden ohne darauf Zoll zu bezahlen, außer nach einem zwölf-monatlichen Gebrauch in Canada; ebenso vorausgesetzt, daß nach den Regeln, wie sie der Controleur des Einfuhrzolles festgesetzt hat, das lebendes Vieh bei der Einfuhr nach Manitoba oder den nordwestlichen Territorien durch sich Ansiedelnde zollfrei sein soll, bis es von dem Gouverneur nach Berathung anderweitig bestimmt wird.

Ansiedler aus den Ver. Staaten haben die folgende Zahl von Zuchtvieh zollfrei in Canada: ein Stück gutes Hornvieh oder Pferd für jede 10 Acker

Land, ob gekauft oder durch d..s Heimstätte-Gesetz erlangt sind, aufwärts bis zu 160 Acker, und ein Schaf für jeden auf diese Art erlangten Acker. Der Einfuhr-Zoll für alle Exemplare, die die vorgeschriebene Zahl übersteigen, wird zurückerstattet, bis zu der Zahl, die weiter frei ist, sollte man noch weitere 160 Acker aufnehmen.

Der Ansiedler ist verpflichtet ein Formular auszufüllen (das ihm auf Nachsuchen von dem Zoll-Beamten geliefert wird), indem er eine genaue Beschreibung, den Werth, etc., aller Gegenstände angibt, die er zollfrei einzuführen wünscht; ebenso hat er den folgenden Eid abzulegen:

Ich.......................erkläre hiermit auf meinen Eid, daß alle Güter und Gegenstände, wie sie hierin genannt wurden, nach meinem besten Wissen zollfrei als Ansiedler-Zubehör nach den jetzt bestehenden Einfuhrzoll-Gesetzen sind, und alle dieselben mein Eigenthum und schon wenigstens sechs Monate in meinem Gebrauch waren, ehe ich nach Canada auswanderte, und daß keine der hierin genannten Güter und Geräthschaften eingeführt wurde zum Verkauf oder Gebrauch in einer Fabrik oder als Handelsartikel, und daß ich die Absicht habe, mich dauernd in der Dominion of Canada anzusiedeln.

Vor mir beschworen am..................Tag..................Jahr

Der folgende Eid muß von einem beginnenden Ansiedler abgelegt werden, um lebendes Vieh zollfrei in Manitoba oder den nordwestlichen Territorien einzuführen:

Ich.......................schwöre hiermit, daß ich jetzt nach Manitoba (oder den nordwestlichen Territorien) übersiedele, und die feste Absicht habe, mich daselbst dauernd anzusiedeln, und daß ich das lebende Vieh, wie es in dem beifolgenden Schriftstück an Zahl angegeben und beschrieben, für meinen eigenen Gebrauch auf der Farm, die ich besetzen und kultiviren will, eingeführt habe, und nicht für den Verkauf oder auf Spekulation, oder den Gebrauch für irgend jemand Anderes, wer es auch sein möge.

Quarantäne von eingeführten Hornvieh der Ansiedler.

Hornvieh, von Ansiedlern eingeführt, muß am Abgangsort untersucht werden, und muß man einen Gesundheitsschein für dasselbe aufweisen können, um von der Grenze aus weiter gehen zu können, widrigenfalls dasselbe einer Quarantäne unterworfen wird. Die Inspektoren können jedes Stück Vieh auf Tuberkulose untersuchen, wenn sie im Zweifel sind, ehe sie dasselbe weiter gehen lassen; finden sie ein krankes Thier, so wird dasselbe zurückgeschickt oder getödtet, ohne daß Ersatz dafür geleistet wird. Schafe müssen von einem Certificat begleitet sein, das von einem Regierungs-Inspektor unterzeichnet ist und beweißt, daß in dem Distrikt, in dem die Schafe während den letzten sechs Monaten gefüttert wurden, keine Schafpocken vorkamen. Sollte trotzdem ein krankes Thier gefunden werden, so wird dasselbe zurückgeschickt oder getödtet. Schweine können mit Ansiedler-Zubehör eingeführt werden, wenn von einem Gesundheitsschein begleitet, der beweißt, daß in dem Distrikt, in dem die Thiere die verflossenen sechs Monate gehalten wurden, während dieser Zeit keine Schweine-Plage oder Cholera vorgekommen ist. Wenn nicht von einem solchen Gesundheitsschein begleitet, werden die Thiere an der Grenze einer Quarantäne unterzogen; werden sie krank befunden, so werden sie getödtet, ohne daß Ersatz bezahlt wird.

Eisenbahn Privilegien.

Landsuchenden Ansiedlern wird das Recht gewährt auf jeder Eisenbahn an Stationen, wo sie Land besichtigen wollen, ihre Reise zu unterbrechen, sobald sie sich vor Ankunft auf einer solchen Station mit dem Conducteur verständigen.

Brennmaterial für Ansiedler.

Ansiedler auf Heimstätten, die auf ihrem so aufgenommenen Lande kein Holz haben, können auf ein Gesuch bei einem Lokal-Agenten für Regierungsland, die Erlaubniß erlangen, auf Regierungsland alles Holz für Bauzwecke, Zäune und Brennmaterial, wie sie es für ihre Heimstätte gebrauchen, zu schlagen.

Nähere Erklärungen und Rathschläge

werden bereitwilligst ertheilt, wenn man sich an die folgenden Addressen wendet:

Jas. A. Smart, Deputy Minister of the Interior, Ottawa, Canada.
W. D. Scott, Superintendent of Immigration, Ottawa, Canada.
J. Obed Smith, Commissioner of Immigration, Winnipeg, Manitoba.

Agenten in den Vereinigten Staaten.

M. V. McInnes, No. 2 Avenue Theatre Block, Detroit, Michigan.
James Grieve, Sault Ste. Marie, Michigan.
J. S. Crawford, 214 W. Ninth Street, Kansas City, Missouri.
E. T. Holmes, 315 Jackson Street, St. Paul, Minnesota.
T. O. Currie, Room 12B, Callahan Building, Milwaukee, Wisconsin.
C. J. Broughton, 430 Quincy Building, Chicago, Illinois.
W. V. Bennett, 801 New York Life Building, Omaha, Nebraska.
W. H. Rogers, Box 116 Watertown, South Dakota.
C. Pilling, 317 Kittson Avenue, Grand Forks, North Dakota.
J. C. Duncan, Room 6, Big Four Building, Indianapolis, Indiana.
H. M. Williams, Room 20, Law Building, Toledo, Ohio.
C. O. Swanson, Scandinavian Immigration Agent, Department of the Interior, Ottawa, Canada
R. A. Burris, Port Arthur, Ontario, Canada.
C. A. Laurier, Marquette, Michigan.
J. M. MacLaglan, 307 Third Street, Wausau, Wisconsin.
Benj. Davies, Great Falls, Montana.

Agenten in Großbritannien.

W. T. R. Preston, 11 und 12 Charing Croß, London, England.
A. F. Jury, Old Castle Bldg., Liverpool, England.
John Webster, 14 Westmorland St., Dublin, Ireland.
J. Bruce Walker, 52 St. Enoch Square, Glasgow, Scotland.
H. M. Murray, Western Mail Building, Cardiff, Wales.
Edward O'Kelly, 13 Queens Square, Belfast, Ireland.
G. H. Mitchell, Newton Chambers, 43 Cannon, Birmingham, England.

Eisenbahnland und Free Grant Land.

16,000,000 Acker Land in Nordwest Canada an die Eisenbahn angrenzend.

Verkaufs-Bedingungen.

Die volle Summe, mit Zinsen, wird in zehn Raten erhoben und zwar so wie die untenstehende Tabelle zeigt. Die erste Rate wird bei Abschluß des Verkaufs bezahlt, die zweite zwei Jahre nach diesem Datum, die dritte drei Jahre, u. s. w.

Die Zinsen an der ausstehenden Verkaufs-Summe sind in einem Jahre zahlbar, ausgenommen im Fall eines wirklichen Ansiedlers, der seinen Wohnsitz auf dem gekauften Lande während der Zeit aufschlägt.

Die folgende Tabelle zeigt die Summe der jährlichen Zahlungen, wie sie auf eine Viertel-Sektion von 160 Acker unter verschiedenen Preisen erhoben werden, unter Bedingungen für wirkliche Ansiedler:

Acker		Per Acker	Erste Rate	Und neun gleiche Raten von
160	zu	$3.00	$ 71.90	$ 60.00
160	zu	3.50	83.90	70.00
160	zu	4.00	95.85	80.00
160	zu	4.50	107.85	90.00
160	zu	5.00	119.85	100.00
160	zu	5.50	131.80	110.00
160	zu	6.00	143.80	120.00

Käufer, die nicht die Absicht haben, binnen einem Jahre nach dem Tage des Ankaufs ihren Wohnsitz auf diesem Lande aufzuschlagen, sind

verpflichtet ein Sechstel der Kaufsumme als erste Rate bei dem Kauf zu zahlen, das übrige in fünf gleichen jährlichen Raten mit Zinsen von 6 Prozent

Abzug am Preis bei Baarzahlung.

Wenn man Land gekauft, und beim Kauf voll bezahlt wird, erhält der Käufer eine Reduktion von 10 Prozent auf so viel, wie er mehr bezahlt als die festgesetzte Rate beträgt.

Will man sich ansiedeln und hat Freunde im nordwestlichen Canada, in deren Nähe man Land haben möchte, so wende man sich an F. T. Griffin, Land-Commissioner, C. P. R., Winnipeg, Man., und lasse sich eine Municipal-Karte schicken; dieselbe zeigt die noch freien Ländereien des betreffenden Distrikts, und die Preise dafür; ebenso erhält man dort alle sonst gewünschten Erklärungen.

Alle schon gemessenen gerade numerirten Sektionen, mit Ausnahme von No. 8 und 26 sind reservirt für Heimstätten und die Aufnahme desselben bis zu einer Viertel-Sektion (160 Acker) ist jedem möglich, der die Kosten, $10.00, bezahlen kann.

Die Canadian Pacific Railway geht durch vier der bedeutensten Provinzen von Nordwest Canada, und zwar: Manitoba, Assiniboia, Alberta und Saskatchewan.

Ländereien in Manitoba und Assiniboia, östlich vom dritten Meridian, kosten durchschnittlich von $3.00 bis $6.00 per Acker.

Manitoba

ist schon stark besiedelt, doch sind noch genug Heimstätten in diesen bevorzugten Provinzen zu haben. Die natürlichen Hilfsquellen dieses Landes sind so groß, wie in jedem anderen Theile von Nord-Amerika. Der Boden ist von reicher, tiefer Schollererde, gleich dem der Red River Valley und eignet sich besonders für den Weizenbau. Die Provinz enthält alles nöthige Holz, Gras und Wasser. Eisenbahnen, Schulen, Kirchen und blühende Städte sind über das ganze Land verstreut. Die Einwohnerschaft ist aus Canadiern, Amerikanern und Völkern aus allen Staaten Europas zusammengesetzt, so daß der neue Ansiedler, wo immer er herkommt, sich unter Leuten seiner Nation niederlassen kann.

Das angepflanzte Areal und die gesammte Ernte von Getreide, Wurzelfrüchte, etc., von Manitoba im Jahre 1901 war laut officiellem Bericht das folgende:

	Unter Cultur Acker	Gesammte Ernte Buschel
Weizen	2,011,835	50,502,085
Hafer	689,951	27,796,588
Gerste	191,009	6,536,155
Flachs	20,978	266,420
Roggen	2,707	62,261
Erbsen	879	16,349
Kartoffeln	24,429	4,797,433
Rüben	10,214	2,925,362
Ganze Ernte, Getreide, etc.	2,952,002	85,179,858

Die Durchschnitts-Ernte per Acker ist wie folgt: Weizen, 25 Buschel; Hafer, 40 Buschel, Gerste, 34 Buschel; Flachs, 12⅔ Buschel; Roggen, 23

Buschel; Erbsen, 18½ Buschel; Kartoffeln, 196 Buschel; Rüben, 286 Buschel. Der Geldwerth aller Produkte Manitoba's für den Farmer beträgt ungefähr $40,000,000, dies umfaßt außer dem Ertrag der Ernte die Einnahmen für Federvieh und Milchereien. Die ganze Summe vertheilt sich auf 30,000 Farmer.

Assiniboia

der mittlere Distrikt von Nordwest Canada enthält noch das meiste unkultivirte Weizenland von Nord-Amerika; er ist in zwei große Areale getheilt: in das östliche und westliche Assiniboia, die je ihre besondere Eigenheiten haben, das östliche eignet sich besonders für den Weizenbau und gemischte Ackerbau, während das westliche günstiger für Viehzucht ist, da das Klima es möglich macht das Vieh durch den ganzen Winter weiden zu lassen. Ein großes Areal von freiem Land ist dort für Heimstätten eröffnet worden, es liegt an der Verlängerung der „Pipestone Branch" nach Arcola.

Alberta

liegt direkt östlich von den Rocky Mountains und nördlich vom Staate Montana, und enthält eine Fläche von 120,000 Meilen. Es zeichnet sich durch sehr milde Winter und kühle Winde im Sommer aus. Seine Lage giebt ihm den Vortheil der Chinook Winde, welche in nordöstlicher Richtung von dem Luftstrom im Südlichen Pacific Ocean, woher sie ihre Wärme erhalten, wehen. Der Schnee im Winter liegt selten länger, als vier bis fünf Tage, da er eben von diesem Winde geschmolzen wird, und so den Winter zu einem sehr milden macht, die kleinen Bäche und Teiche mit Wasser für den Bedarf auf den Farmen füllt. Im Sommer sind diese Bäche und Teiche mit dem schmelzenden Schnee von den Bergen versorgt so, daß Winter und Sommer im ganzen Distrikt immer eine Fülle Wassers vorhanden ist, für Bewässerung und anderen Zwecken.

Das wilde Gras ist sehr nahrhaft, wie es durch tausende von gut genährten Hornvieh, welches von dort auf den Markt gebracht wurde, bewiesen worden ist. Es ist Thatsache, daß Vieh, das im Frühling von den Viehfarmen direkt auf den Markt gebracht wurde, und kein anderes Futter als das es auf der Weide fand, ebenso fett, wie im Stalle gemästetes der östlichen Provinzen war.

Der Ueberschuß von dem im Edmonton Distrikt gezogenen Vieh wird nach Britisch Columbia verkauft.

Das Getreide, welches bis jetzt im Edmonton Distrikt wächst, reicht nur gerade für den heimischen Bedarf, doch ist immerhin ein Ueberschuß in Hafer da, der in Britisch Columbia Absatz findet. Im letzten Jahre war das Ergebniß der Hafer-Ernte über 6,500,000 Buschel. Die in letzter Zeit errichteten Hafer-Mehlmühlen in Edmonton haben einen ausgezeichneten heimischen Markt hervorgebracht.

Das kühle Klima im Sommer in Verbindung mit dem Weideland, und den vorher bemerkten kühlen Bergflüssen, machen Alberta zu einem der bestgeeigneten Distrikte für Molkereien (Butter und Käse) und wird in kurzer Zeit berühmt werden für seine Industrien und Viehfarmen.

Dieser Distrikt ist durch die Zweigbahnen der Canadischen Pacific Eisenbahn von Calgary bis Edmonton und Macleod, sowie durch die Crow's Nest Paß Eisenbahn nahe von Medicine Hat, die durch die großen Bergwerksbezirke im südlichen Britisch Columbia führt, dem Verkehr eröffnet.

Westliche Canada.

Saskatchewan.

Das Thal von Saskatchewan, welches sich von den Rocky Mountains bis Manitoba erstreckt, enthält den fruchtbarsten Boden der Welt. Das Grenzland von Saskatchewan, direkt nördlich von Assiniboia liegend, umfaßt das genannte Thal. Prinz Albert, nahe der Gabel des nördlichen und südlichen Zweiges des Saskatchewan und erreichbar durch die Canadian Pacific Eisenbahn, ist der Central-Punkt, während über den ganzen Distrikt viele emporwachsende Gemeinwesen entstanden sind, und blühende Ansiedlungen über das ganze Land verstreut sind. Darunter ist der Saskatoon Distrikt, der an dem Süd-Saskatchewan Fluß liegt. Man erwartet, daß dieser Distrikt in kurzer Zeit von der Nordwestlichen Zweigbahn der Canadian Pacific Eisenbahn erreicht werden wird.

Ernten in den Territorien.—Die nordwestlichen Territorien: Assiniboia, Alberta und Saskatchewan zusammen bringen 720,847 Acker, beinahe 12,000,000 Buschel Weizen, über 11,000,000 Buschel Hafer und ungefähr drei-viertel Millionen Buschel Gerste hervor. Dazu wurde noch eine große Menge Kartoffel, Wurzel und Garten-Früchte gezogen.

Ansiedler-Privilegien auf der Eisenbahn.—Ansiedler, die auf Suche nach Land sind, können durch Anfrage bei dem Condukteur zwischen Winnipeg und Calgary irgendwo überliegen bleiben, um sich das noch freie Land ansehen zu können.

Ansiedler, die noch Verwandte oder Freunde in der alten Heimath haben, werden sich selbst sowohl wie dem Lande im Großen und Ganzen helfen, wenn sie ihnen berichten, wie gut es ihnen geht, und ihnen die Gelegenheiten, sich unabhängig zu machen und eine gute Heimath in dem Canadischen Westen zu erringen, an Hand giebt.

Post-Office Addreß.

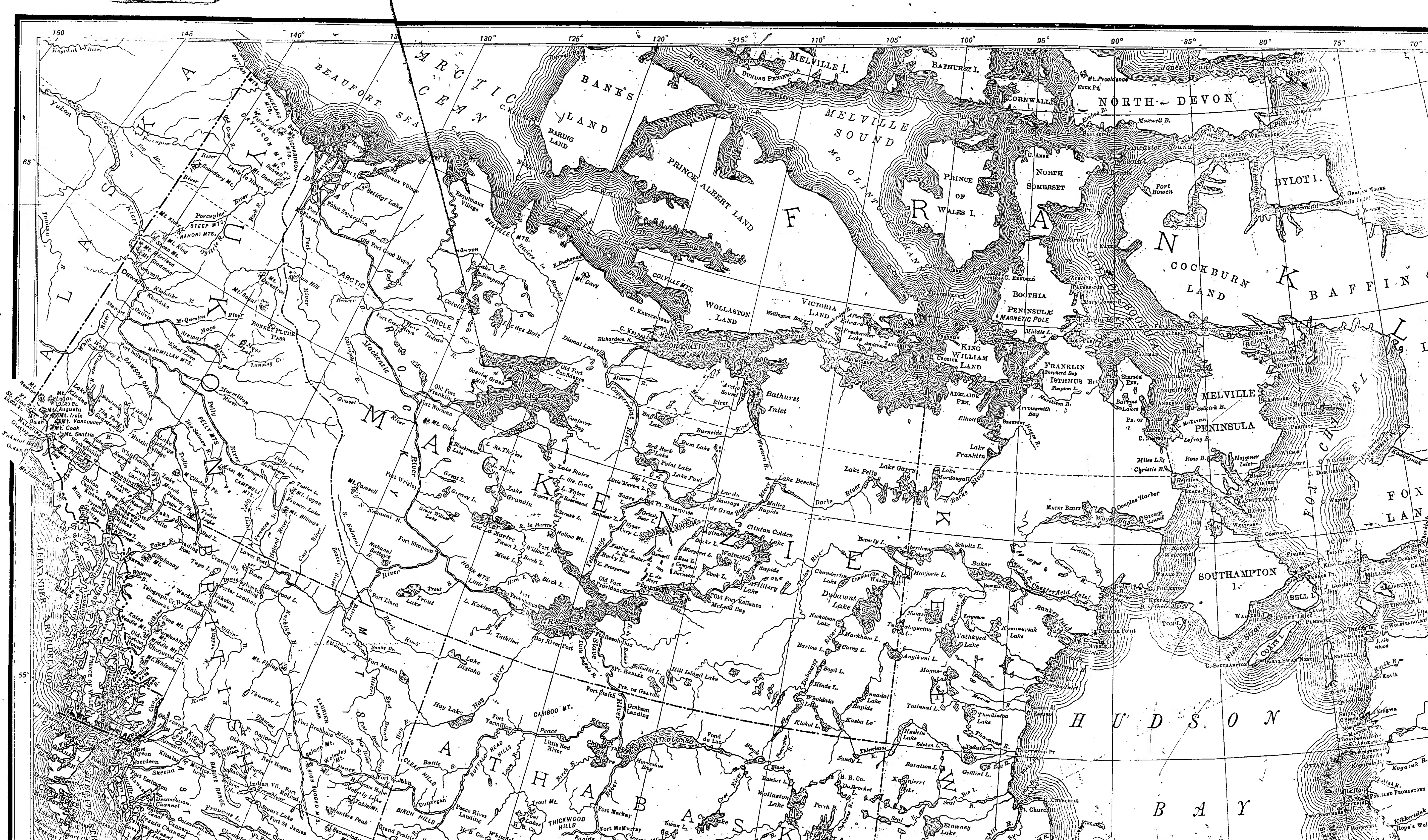
Jeder Ansiedler sollte, wenn immer er seine Heimstätte verläßt, eine Post-Office Addreß hinterlassen, unter welcher er seine Briefschaften, während er auf der Reise ist, holen kann. Seine Absicht war vielleicht nicht lange fortzubleiben, doch können Umstände eintreten, die ihn weiter fortführen und länger zu bleiben zwingen, als er geplant. Wenn er nicht immer in Verbindung mit der Post bleibt, kann es ihm passiren, daß er bei seiner Rückkehr findet, daß seine Eingabe für eine Heimstätte gestrichen wurde, da er die Zeit verpaßte, die ihm gesetzt war. Es ist besser sicher zu gehen, und es nicht darauf ankommen zu lassen, daß ihn Notizen von der Land-Office und Briefschaften nicht erreichen, und er sie erst bei seiner Rückkehr und dann zu spät findet. Wenn irgend ein Fehler in Bezug auf die gesetzte Zeit durch seine Abwesenheit gemacht wird, so kann er sein Land verlieren; auf jeden Fall ist es ziemlich sicher, daß er gezwungen wird eine neue Eingabe zu machen.

Wechseln der Heimstätte.

Sollte ein Ansiedler finden, daß er sich zufällig auf eine Viertel-Sektion Land, welches seine darauf gewandte Arbeit nicht lohnt, niedergelassen hat, so kann er sich mit einem Gesuch, das den Fall genau erklärt, an den Commissioner of Dominion Lands, Ottawa, wenden, und ihn um Erlaubniß bitten, seine Eingabe zu ändern. Wenn der genannte Beamte sich überzeugt, daß der Ansiedler zu einem Wechsel berechtigt ist, wird er ihm es, nach Bezahlung einer neuen Eingabe-Gebühr, erlauben.



10b


ARCTIC OCEAN
BEAUFORT SEA
BANK'S LAND
BARING LAND
PRINCE ALBERT LAND
MELVILLE I.
MELVILLE SOUND
BATHURST I.
NORTH DEVON
Jones Sound
Lancaster Sound
BYLOT I.
PRINCE OF WALES I.
NORTH SOMERSET
COCKBURN LAND
BAFFIN
BOOTHIA PENINSULA
MAGNETIC POLE
VICTORIA LAND
WOLLASTON LAND
CORONATION GULF
KING WILLIAM LAND
FRANKLIN ISTHMUS
ADELAIDE PEN.
MELVILLE PENINSULA
SOUTHAMPTON I.
FOX LAN
HUDSON BAY
BELL I.
GREAT BEAR LAKE
GREAT SLAVE LAKE
Lake Athabaska
ALASKA
YUKON
FRANKLIN
MACKENZIE
KEEWATIN
ATHABASKA
BRITISH COLUMBIA
ALEXANDER ARCHIPELAGO
Fort Norman
Fort Simpson
Fort Resolution
Fort Smith
Fort Chipewyan
Dawson
Bathurst Inlet
Chesterfield Inlet
Fort Churchill
150
145
140°
130°
125°
120°
115°
110°
105°
100°
95°
90°
85°
80°
75°
70°
65°
55°



MAP OF The Dominion of Canada 1903

Issued by Direction of

HON. CLIFFORD SIFTON,

MINISTER OF THE INTERIOR

OTTAWA, CANADA

115° 110° 105° 100° 95° 90° 85° 80° 75° 70° 65° 60° 55° 50° 45° 40° 35°

MELVILLE I. BATHURST I. NORTH DEVON Jones Sound CORNWALLIS I. Lancaster Sound MELVILLE SOUND Mc CLINTOCK CHANNEL PRINCE OF WALES I. NORTH SOMERSET BYLOT I. COCKBURN LAND BAFFIN LAND BAFFIN BAY DAVIS STRAIT GREENLAND DISKO ARCTIC CIRCLE CUMBERLAND SOUND BOOTHIA PENINSULA MAGNETIC POLE GULF OF BOOTHIA KING WILLIAM LAND VICTORIA LAND WOLLASTON LAND FRANKLIN ISTHMUS ADELAIDE PEN. MELVILLE PENINSULA FOX CHANNEL FOX LAND Lake Franklin Lake Pelly Lake Garry Backs River SOUTHAMPTON I. Chesterfield Inlet Dubawnt Lake Baker Lake HUDSON BAY HUDSON STRAIT UNGAVA BAY Fort Chimo Nottingham I. Salisbury I. Mansfield Coats I. Cape Churchill Ft. Churchill Wollaston Lake Nettilling Lake Amadjuak Lake Lake Minto Frobisher Bay

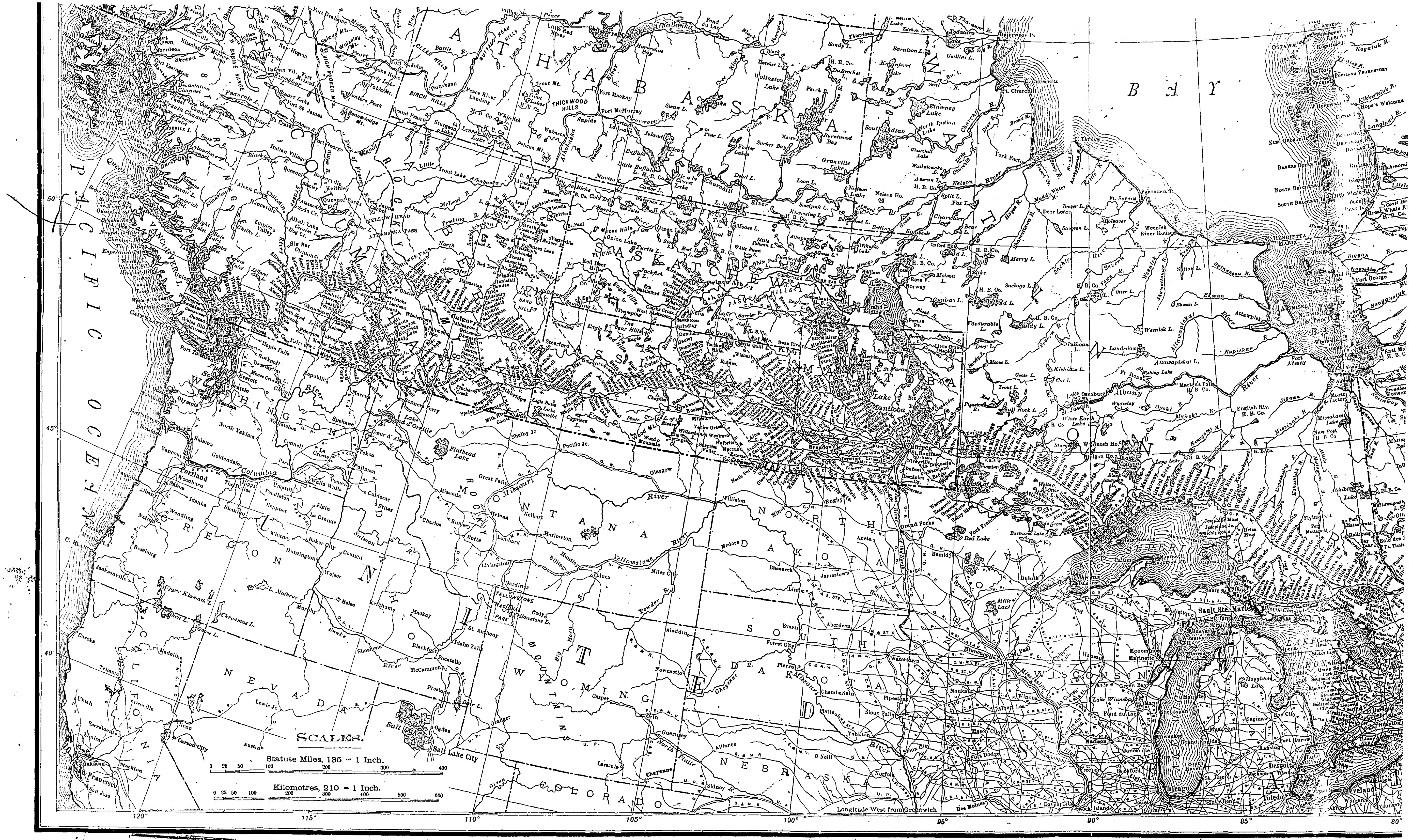
F R A N K L I N

K E E W A T I N

M A C K E N Z I E

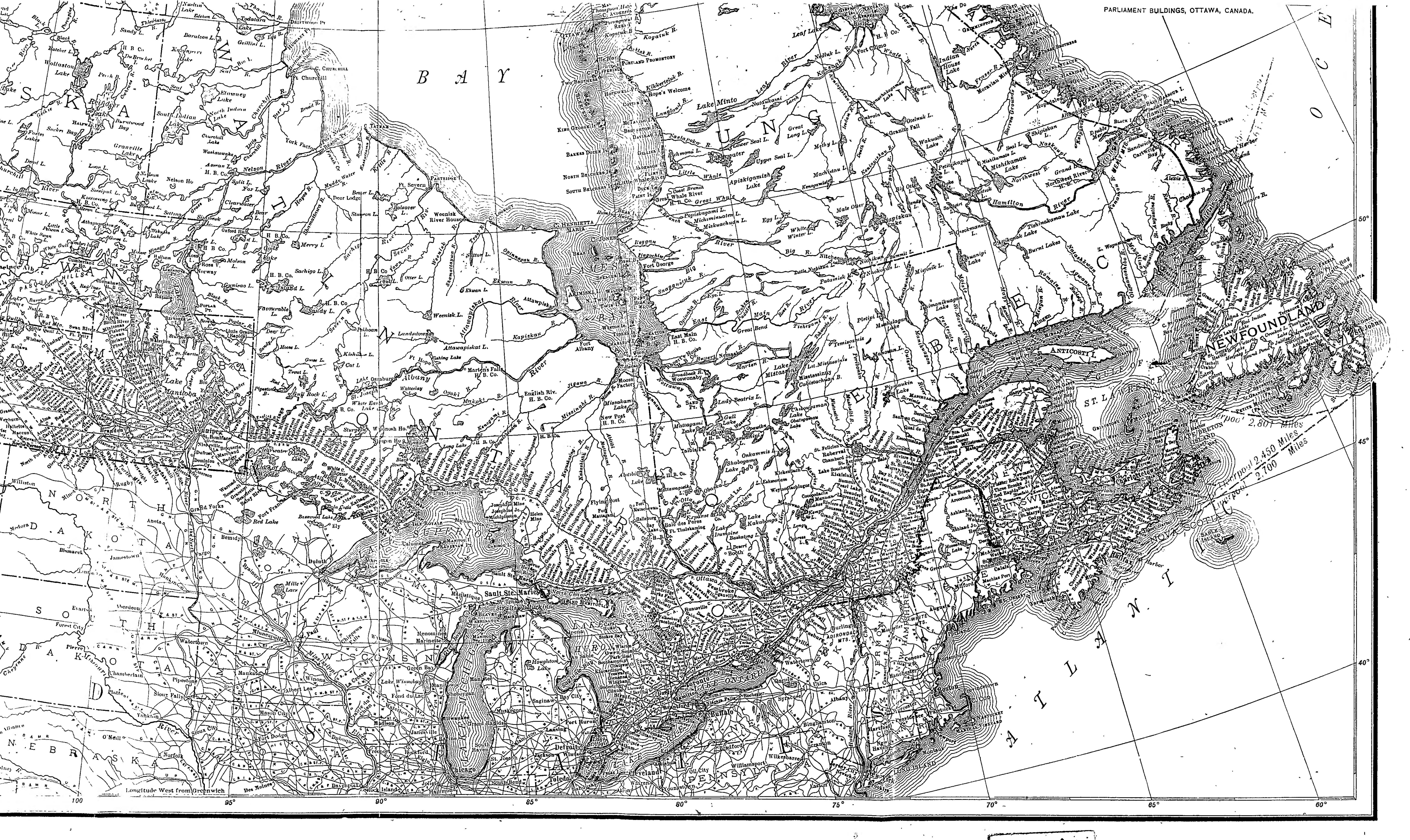
OCEAN

PARLIAMENT BUILDINGS, OTTAWA, CANADA.



PACIFIC OCEAN
BAY
ATHABASKA
KEEWATIN
SASKATCHEWAN
ASSINIBOIA
MANITOBA
ALBERTA
BRITISH COLUMBIA
ONTARIO
WASHINGTON
OREGON
CALIFORNIA
NEVADA
IDAHO
MONTANA
WYOMING
NORTH DAKOTA
SOUTH DAKOTA
NEBRASKA
COLORADO
MINNESOTA
WISCONSIN
IOWA
UNITED STATES
ROCKY MOUNTAINS
LAKE SUPERIOR
LAKE HURON
Lake Athabaska
Lake Manitoba
Lake Winnipeg
Great Salt Lake
Calgary
Regina
Winnipeg
Brandon
Edmonton
Seattle
Portland
Spokane
Helena
Butte
Boise
Salt Lake City
Ogden
Carson City
Oakland
San Francisco
Duluth
Minneapolis
St. Paul
Chicago
Milwaukee
Detroit
Toledo
Cleveland
Sault Ste. Marie
Des Moines
Sioux City
Bismarck
Cheyenne
Laramie
Fort Churchill
York Factory
Columbia
Missouri
Yellowstone River
Saskatchewan
Churchill
Nelson River
Albany
Mississippi
SCALES.
Statute Miles, 135 = 1 Inch.
0 25 50 100 200 300 400
Kilometres, 210 = 1 Inch.
0 25 50 100 200 300 400 500 600
Longitude West from Greenwich
50°
45°
40°
120°
115°
110°
105°
100°
95°
90°
85°
80°

308


PARLIAMENT BUILDINGS, OTTAWA, CANADA.
BAY
UNGAVA
LABRADOR
QUEBEC
ONTARIO
MANITOBA
SASKATCHEWAN
KEEWATIN
NORTH DAKOTA
SOUTH DAKOTA
NEBRASKA
MINNESOTA
WISCONSIN
MICHIGAN
IOWA
ILLINOIS
INDIANA
OHIO
PENNSYLVANIA
NEW YORK
VERMONT
NEW HAMPSHIRE
MAINE
NEW BRUNSWICK
NOVA SCOTIA
CAPE BRETON ISLAND
NEWFOUNDLAND
ANTICOSTI I.
GULF OF ST. LAWRENCE
ATLANTIC
OCEAN
LAKE SUPERIOR
LAKE MICHIGAN
LAKE HURON
LAKE ONTARIO
LAKE ERIE
JAMES BAY
LONG ISLAND
C. HENRIETTA MARIA
Fort Albany
Moose Factory
Fort George
Great Whale River
Winnipeg
Lake Manitoba
Brandon
Port Arthur
Duluth
Sault Ste. Marie
Ottawa
Montreal
Quebec
Toronto
Buffalo
Detroit
Chicago
Milwaukee
Cleveland
Boston
Halifax
St. Johns
Fredericton
Charlottetown
Liverpool 2,801 Miles
Liverpool 2,450 Miles
2,700 Miles
Longitude West from Greenwich
100°
95°
90°
85°
80°
75°
70°
65°
60°
50°
45°
40°

4064